

Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel beantragt die Mitgliedschaft beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord zum 01.01.2007.“

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen der Tierkörperbeseitigung

Die Aufgabe der sog. Tierkörperbeseitigung umfasst das Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 der Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um tote Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, und um Schlachtabfälle. Letztere entstehen in Kassel nur noch beim privaten Schlachthof im Industriepark Waldau und bei wenigen Schlachtbetrieben (Metzgereien). Aufgabenträger (Beseitigungspflichtige) sind gem. Art. 1, § 3 Abs.1 des Bundesgesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25.01.2004 (BGBl. S. 82 ff., TierNebG) die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das sind gem. § 2 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) vom 19.07.2005 (GVBl. S. 542 ff.) die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Ausgabe in Selbstverwaltung wahrnehmen. Zuständige Behörden sind also die Kreisausschüsse und Magistrate.

Unabhängig von der Selbstverwaltungsaufgabe der Beseitigungspflicht sind gem. § 2 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 2 der hessischen Anordnung über die Zuständigkeit nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 18.11.2005 (GVBl. S. 777) die übrigen Aufgaben nach TierNebBeseitigungG und HAGTierNebG dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit übertragen worden. Hierbei handelt es sich z. B. um die Entnahme von Proben, die Überwachung und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 5, 12, 14 TierNebG), welche vom Amt -36- Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung wahrgenommen werden.

Einzugsbereiche und Verpflichtung privater Einrichtungen

Auf Grund § 6 Abs. 1 TierNebG und § 3 HAGTierNebG sind in der hessischen Verordnung über die Einzugsbereiche für tierische Nebenprodukte (EinzugsbereichVO) die Landkreise und die Stadt Kassel im Regierungsbezirk Kassel sowie der Vogelsbergkreis dem privatrechtlichen Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten bei Alsfeld zugewiesen. Die Bestimmung der Einzugsbereiche soll eine geordnete und für die Beseitigungspflichtigen sowie für die Verursacher von tierischen Nebenprodukten eine finanziell vorteilhafte Entsorgung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungseinrichtungen gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG hat das Land Hessen im Jahre 1998 dem Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen (beliehener Unternehmer), der insoweit Beseitigungspflichtiger ist. Im gleichen Umfang sind die beseitigungspflichtigen Kommunen, so auch die Stadt Kassel, von ihrer Verpflichtung befreit (§ 3 Abs. 4 TierNebBeseitigungG). Nicht befreit sind sie von der Kostentragungspflicht.

Kostenregelung

Die Kosten der Tierkörperbeseitigung tragen die beseitigungspflichtigen Kommunen. Gem. § 11 TierNebG und § 4 HAGTierNebG erheben die Beseitigungspflichtigen zur Deckung der Kosten Gebühren aufgrund einer Satzung. Im Falle der Aufgabenübertragung auf einen privaten Verarbeitungsbetrieb werden die Kosten anstelle der Gebühren durch ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliche Entgelt gedeckt. Letzteres ist seit 1998 der Fall. Die Entgelte für Schlachtabfälle werden auf der Basis der Entgeltliste zwischen dem Verarbeitungsbetrieb in Schwalmstadt-Hopfgarten und den Schlachtbetrieben abgerechnet, was für die letztere den Vorteil des Vorsteuerabzuges hat.

Für tote Haustiere wie Hunde und Katzen gilt die gleiche Regelung, d. h. der Eigentümer zahlt für die Abholung und Beseitigung dem Verarbeitungsbetrieb ein Entgelt nach der Entgeltliste.

Für Nutztiere nach § 71 Abs. 1, Satz 3 Tierseuchengesetz (TierSG) und § 12 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel Rinder, Wasserbüffel, Wisente, Bisons, Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Fische und Bienenvölker) haben die Halter gem. § 12 HAGTierSG Beiträge zur hessischen Tierseuchenkasse zu leisten. Diese trägt gem. § 15 Abs. 2 HAGTierSG die Gebühren oder die privatrechtlichen Entgelte für die Beseitigung der Tierkörper der genannten Tiere. Die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und das Land Hessen andererseits erstatten der Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel der Kosten, sog. „Drittellösung“.

Die Beseitigungspflicht ist für die Stadt Kassel nur mit geringer finanzieller Belastung verbunden. In 2004 mussten ca. 800 € und in 2005 ca. 650 € aufgewendet werden. Die Landkreise müssen hingegen aufgrund des großen Nutztierbestandes zum Teil sechsstelligen Beträge für die Tierkörperbeseitigung aufbringen.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Um die Aufgabe der Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte und die Abrechnung mit der Tierseuchenkasse gemeinsam zu erledigen und um Synergieeffekte dabei zu nutzen, haben sich die Landkreise Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner und Hersfeld-Rotenburg zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord — nachfolgend Zweckverband genannt — 1979 zusammengeschlossen (Anlage 1: Satzung). Der Zweckverband hatte die Tierkörperbeseitigung im Rahmen eines Vertrages gem. § 2 Abs. HAGTierSG dem Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten (Firma Schäfer) vertraglich übertragen und überwachte die gesetzmäßige Erledigung der Aufgabe. Er rechnete mit der Tierseuchenkasse und entsprechend den jeweiligen Nutztierbeständen mit seinen Mitgliedern ab und beglich die Rechnungen des Verarbeitungsbetriebs.

Im Jahr 1996 hatte die Stadt Kassel durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung dem Zweckverband übertragen (Anlage 2). Die Stadt Kassel profitierte von den günstigen Vertragsbedingungen des Zweckverbandes als eines Großkunden der TBA Schäfer.

Mit Wirkung vom 01.07.1998 wurde die Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 TierNebG vom Land durch Beleihung dem Verarbeitungsbetrieb der Fa. Schäfer übertragen. Dadurch wurden die bisher zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte von der Beseitigungspflicht insoweit entbunden. So entfiel zum großen Teil der Gegenstand des Zweckverbandes und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Kassel mit ihm. Dennoch blieb der Zweckverband bis heute bestehen. An der Kostentragung für die Tierkörperbeseitigung (Drittellösung) änderte sich jedoch nichts.

Im Juni 2006 wurde die Beleihungsverfügung für die Firma Schäfer durch das Land Hessen zum 30.06.2008 gekündigt mit der Folge, dass die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wieder den Landkreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang zufällt, wenn nicht das Land eine neue Beleihungsverfügung mit einem Verarbeitungsbetrieb aushandelt. Dazu finden bereits gegenwärtig vielfältige Besprechungen mit dem Land statt, an denen sich der Zweckverband beteiligt. Die Kommunen müssten gegebenenfalls neu entscheiden, wie sie ihre Beseitigungspflicht erfüllen wollen. Durch diese aktuelle Situation gewinnt der Zweckverband wieder erhebliche Bedeutung.

Unter der Federführung des Hessischen Umweltministeriums soll eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte einberufen werden, welche die weiteren Schritte und Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Das bedeutet für die nordhessische Region zu entscheiden, ob sie wieder einen Vertrag mit der Fa. Schäfer schließt und unter welchen Bedingungen, oder ob sie sich einen anderen Vertragspartner sucht. Theoretisch könnte die Aufgabe auch durch einen kommunalen Betrieb erledigt werden. In seiner letzten Sitzung hat der Zweckverband beschlossen, einen Vertreter des Vorstandes und seinen Geschäftsführer in diese Arbeitsgruppe beim Umweltministerium zu entsenden.

Aus der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 16.03.06 geprüften Jahresrechnung 2005 ergibt sich, dass der Zweckverband keine Schulden hat. Vielmehr wurde die allgemeine Rücklage durch Zuführung von 24.337,82 € auf 132.809,69 € erhöht.

Mit Schreiben vom 30.05.2006 hat der Zweckverband angesichts der neuen Situation der Stadt Kassel die Vollmitgliedschaft im Zweckverband angeboten. Der Landkreis Kassel beabsichtigt ebenfalls Mitgliedschaft zu erwerben.

Vorteile einer Mitgliedschaft

Inzwischen ist der Zweckverband nahezu die einzige Stelle in Nordhessen, die insbesondere mit ihrem Geschäftsführer die komplexe Materie der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beherrscht. Er könnte daher auch die Stadt Kassel in der Arbeitsgruppe kompetent mit vertreten. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Neustrukturierung würde die Stadt Kassel von den Erfahrungen des Zweckverbandes profitieren. Erstmals würde darüber hinaus bei diesem Aufgabenbereich der gesamte nordhessische Raum in einem Verband vereint. Die Interessen der Verbandsmitglieder könnten geschlossen und einheitlich vertreten werden. Der Zweckverband würde die Abrechnungen der Tierseuchenkasse prüfen und der Stadt zur Anweisung übersenden; wieder die Kalkulation der Entgeltliste des Verarbeitungsbetriebes prüfen, bzw. die Gebührensatzung erarbeiten, und er würde die möglicherweise notwendigen Verhandlungen mit einem neuen oder dem alten Vertragspartner als Betreiber des Verarbeitungsbetriebes führen. Von einer wirtschaftlichen Regelung für die Zukunft profitieren neben der Stadt natürlich auch alle Tierhalter, Landwirte und Schlachtbetriebe.

Kosten der Mitgliedschaft

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Verwaltungskosten von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 2 % der Zahlungspflicht an die Tierseuchenkasse. Das bedeutet für die Stadt bei jährlichen Ausgaben von unter 1.000 € eine Umlage von nicht einmal 20 € jährlich. Haushaltsmittel stehen im Teilergebnisplan 32001 Sicherheit und Ordnung, Sachkonto 617100000, Kostenstelle 32000101 zur Verfügung.

Mit dem Beitritt der Stadt Kassel zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordhessen wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.01.1997 gegenstandslos.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28.08.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister